



Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.03 „Agri-PVA Liesingthal“

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-611-13/4.03 ÖEK

Auftraggeberin Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark
Hauptstraße 64
8770 St. Michael in Obersteiermark

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI Jasmin Neubauer
Teresa Mayr, BSc
Graz – St. Michael in Obersteiermark
Ausfertigung 10/2025

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 73/2023	vom	11.09.2024	GZ:
Auflage	von	23.09.2024	bis 18.11.2024
Anhörung nach Auflage	von	06.02.2025	bis 20.02.2025
Endbeschluss gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010	vom	12.11.2025	GZ:
Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (9) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 24 (12) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:
Kundmachung gemäß § 24 (13) Stmk. ROG 2010	von		bis
Rechtskraft	mit		

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark vom 12.11.2025 über die 3. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idF LGBl. 73/2023.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 24.01.2025, GZ: RO-611-13/4.03 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 2 Generelle gemeindeweite Zielsetzungen für die Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen für Energieerzeugung (Photovoltaik)

Für die Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen für Solar- oder Photovoltaik-freiflächenanlagen ab 0,3 ha bzw. Agri-Photovoltaik ab 0,5 ha gelten folgende Zielsetzungen:

- (1) Solar- und Photovoltaikanlagen sollen prioritär auf Dachflächen und Fassaden bzw. durch die Überlagerung von Nutzungsebenen errichtet werden sollen.
- (2) Ungeeignet sind Flächen mit zu geringem Solareintrag (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr) sowie mit zu erwartenden erheblichen Störwirkungen auf das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien und die vorrangigen Erholungsräume.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Im Osten des Teilraumes G „Brunn Kaserne“ werden zwischen dem Murweg und der A9 Pyhrnautobahn zwei Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Agri-Photovoltaik festgelegt.
- (2) Inmitten dieser Vorrangzonen/Eignungszonen wird eine Freihaltezone Nr. 6 (Ökologie) gem. §22 (5) Z.4 StROG 2010 idgF festgelegt. In diesem Bereich ist die Errichtung von PV-Modulen oder sonstigen baulichen Anlagen unzulässig.

§ 4 Räumliches Leitbild

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegten Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Agri-Photovoltaik sowie die Freihaltezone.

- (1) Berücksichtigung des Bauverbotsbereiches entlang der A9 Pyhrnautobahn bei der Errichtung autobahnfremder Anlagen (Einholung einer Ausnahmebewilligung gem. § 21 BStG 1971).
- (2) Alle Anlagenteile sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass die Sicherheit der Autobahn nicht gefährdet wird. Ggf. ist in Abstimmung mit der ASFINAG ein umfassender Blendschutz zur Ausführung zu bringen. Weiters sind die Anlagen so herzustellen, dass für die Verkehrs- und Wohnnutzung im südlichen Umgebungsbereich keine Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Blendwirkung entsteht. Die Blendfreiheit ist erforderlichenfalls durch ein fachkundiges Blendgutachten zB nach ÖVE-RL R11-3 nachzuweisen.
- (3) PV-Freiflächenanlagen sind als starr aufgeständerte Anlagen auszuführen. Nachgeführte PV-Anlagen unzulässig.
- (4) Zur Sicherstellung der Pflege und Erhaltungsmaßnahmen des Baumbestandes auf Gst. 342 der KG Liesingthal muss im Norden der Änderungsbereiche ein 5 m breiter Grünstreifen freigehalten, sowie die ungehinderte Zufahrt zu diesem gewährleistet werden.
- (5) Vollständiger Erhalt der bestehenden Biotope/Gehölzstrukturen in der in §3 (2) festgelegten Freihaltezone.
- (6) Zur besseren Eingliederung und um Blendwirkungen hintanzuhalten sind entlang des südlichen und nordöstlichen Anlagenrandes begleitende Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft wirksam als Sichtabschirmung zu erhalten und zu pflegen.

Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen in Baumschulqualität auszuführen. Im Nahebereich der A9 Pyhrnautobahn sind keine salzempfindlichen, schnellwüchsigen sowie bruchgefährdete Baum- und Strauchpflanzungen zulässig. Baumpflanzungen sind mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen. Im Rahmen der Baueinreichung ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin:

(NAbg. Nicole Sunitsch)

Erläuterungen

Allgemeines

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Die ggst. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund.

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Teilraumes G „Brunn Kaserne“. Im Norden und Osten bildet der Autobahnknoten der A9 Pyhrnautobahn sowie im Süden eine Verkehrsfläche entlang der Mur die Abgrenzung des Änderungsgebietes. Im Westen schließt kleinvolumige Wohnbebauung bzw. die Landwehr-Kaserne an. Die ggst. Flächen sind unbebaut und werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den im südlichen Anschluss verlaufenden Murweg.



Orthofoto GIS Steiermark (ohne Maßstab), Erhebungsdatum 08/2024

Änderung

Zu (1) Im Osten des Teilraumes G „Brunn Kaserne“ werden zwischen dem Murweg und der A9 Pyhrnautobahn für einen Bereich ohne spezifischen Festlegungen zwei Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung – Agri-Photovoltaik (apv) im Gesamtausmaß von rd. 3,38 ha festgelegt.

Zu (2) Zur vollständigen Erhaltung der ökologisch wertvollen Gehölzstreifen inmitten der geplanten örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen wird eine Freihaltezone Nr. 6 mit der Begründung Ökologie im Ausmaß von 1.775 m² festgelegt. In diesem Bereich ist die Errichtung von PV-Modulen oder sonstigen baulichen Anlagen unzulässig.

Die Festlegung der Nr. 6 ergibt sich aus der PZVO 2016 gemäß der Freihaltezonen von der Nummer 1 bis 5 vorgegeben sind, wobei auch die Ergänzung von sonstigen Bedeutungen zulässig ist.

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie der Stmk. Landesregierung

Die Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie wurde durch Verordnung der Stmk. Landesregierung erlassen und trat mit 07.06.2023 in Kraft.

Im Gemeindegebiet von St. Michael in Obersteiermark sind keine Vorrangzonen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (überörtliche Widmungsfestlegungen) festgelegt.

Gemäß § 6 (1) des Entwicklungsprogramms ist *die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, unzulässig.*

Die ggst. Festlegung hat ein Ausmaß von rd. 3,38 ha. Geplant ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage, welche die landwirtschaftliche Bearbeitbarkeit der Flächen weiterhin sicherstellt. Den Vorgaben für die örtliche Raumplanung wird entsprochen.

Generelle Zielsetzungen für die Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen für Energieerzeugung (Photovoltaik) (gemeindeweite Betrachtung)

Die örtliche Planung orientiert sich, zusätzlich zu den Vorgaben des SAPROs Solarenergie, am von der Landesregierung verfassten „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Anlagen“. Dieser enthält mehrere Prüflisten, welche potentielle Konflikte zwischen den geplanten Anlagen und dem gültigen REPRO und ÖEK aufzeigen sollen. Weiters sind die Gemeinden mittlerweile gesetzlich verpflichtet ein Sachbereichskonzept Energie zu erlassen, in dem auch örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung, wie insbesondere für Solar- und Photovoltaikflächen, auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung festgelegt werden können. Mit der ggst. Änderung soll diesem verpflichtenden Sachbereichskonzept nicht vorgegriffen werden. Jedoch wurden in § 2 dieser Verordnung generelle Ziele verordnet, die im Zuge von Ausweisungen von Eignungszonen bzw. Sondernutzungen für Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen zu beachten sind. Diese werden im zukünftigen Sachbereichskonzept zu evaluieren und ggf. fortzuschreiben sein.

Aus den verordneten Zielsetzungen des ÖEK 4.00 und den im Leitfaden formulierten energiewirtschaftlichen und technischen Anforderungen sind nachstehende Ziele für die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen abzuleiten, die auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen sind und eine konkrete Standortwahl sachlich begründen:

Zu §2 (1): Für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen sollen, sofern technisch möglich und wirtschaftlich umsetzbar, prioritär Dachflächen und Fassaden herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist damit auch die spezifische Eignung gemäß dem Solarpotential im Digitalen Atlas Steiermark gemeint. Ebenfalls ist die Nutzung von Gebäudeoberflächen zu prüfen.

Zu §2 (2) Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Michael iO ist charakterisiert durch seine topographischen Gegebenheiten und seiner infrastrukturellen Zerschneidung. Dies bedeutet insbesondere, dass keine generalisierte Aussage ob und wie sich Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen oder Auswirkungen auf Hauptverkehrslinien entfalten vorgenommen werden können. Es ist daher eine Zielsetzung, je nach Standort in einer Einzelfallbeurteilung zu prüfen, ob das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien und die vorrangigen Erholungsräume negativ beeinträchtigt werden könnten. Auch wenn keine Ausschlussgründe vorliegen und/oder eine Störung des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten ist, ist unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches die Errichtung auf Flächen mit einer Globalstrahlung für die reale Fläche von weniger als 500 kWh/m² auch auf seine Wirtschaftlichkeit zu beurteilen.

Weitere im ÖEK 4.00 angeführte Ziele werden im ggst. Änderungsverfahren nicht noch einmal erläutert. Diese sind jedoch ebenfalls zu berücksichtigen:

- Gestaltung des Gemeindegebietes im Sinne einer nachhaltigen, möglichst effizienten und sparsamen Nutzung von Grund und Boden.
- Nicht erneuerbare Energieträger sollen durch erneuerbare Energieträger (zB Biomasse) ersetzt werden. Erhöhung der Versorgungssicherheit.
- Die Abhängigkeit von externen Energieträgern soll reduziert werden.

Beurteilung des Standortes auf Grundlage der generellen gemeindeweiten Zielsetzungen:

Zum gewählten Standort ist festzuhalten, dass er den aufgestellten Kriterien bestens entspricht, da er mit einer Globalstrahlung von rd. 1.095 kwh pro Jahr und m² um etwa 10 % über der durchschnittlichen Globalstrahlung in der Steiermark liegt und dieser Wert regional nur in vergleichbaren, südexponierten Höhenlagen sowie im Bergland über der Waldgrenze (welches aus landschaftsräumlichen Gründen von solchen Anlagen freizuhalten ist) erreicht wird. Weiters ist der Bereich aus keinem Hauptsiedlungsgebiet und ebenso wenig aus Erholungs- und Tourismusgebieten einsehbar.

Zu möglichen Auswirkungen auf die Hauptverkehrslinien:

Das Planungsgebiet verläuft auf einer Länge von rund 470 m entlang dem Autobahnzubringer zur A9 Pyhrnautobahn. Rund 270m davon sind bereits mit der Autobahnbegleitvegetation (am Grundstück der ASFINAG befindlich) bewachsen.

Auf der verbleibenden Länge sind aufgrund der Topographie (keine erhöhte Lage, sondern überwiegend tiefer als die Autobahn (punktuell über 4 m)) keine erheblichen Auswirkungen ableitbar, die im Widerspruch zu den gemeindeweiten Zielsetzungen stehen. Zur Sicherstellung werden darüber hinaus insbesondere in Nordosten Bepflanzungsmaßnahmen vorgeschrieben.

Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen

Eine Standortprüfung wurde unter Berücksichtigung des SAPRO sowie iS des Leitfadens zur Standortplanung und -prüfung für PV-Freiflächenanlagen 2020 (Stand: 04/2021) und dessen Prüflisten durchgeführt.

Standortkriterien und -eignung

Das Planungsgebiet liegt auf rd. 580 m Seehöhe und ist grundsätzlich verschattungsfrei. Der Änderungsbereich weist durch seine geographische Lage gute Standortqualitäten auf und ist insbesondere aufgrund der Durchschnittstemperatur und Anzahl der Sonnenstunden gut für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Photovoltaikanlagen geeignet (siehe Abbildungen „Sonnenstunden pro Tag“).

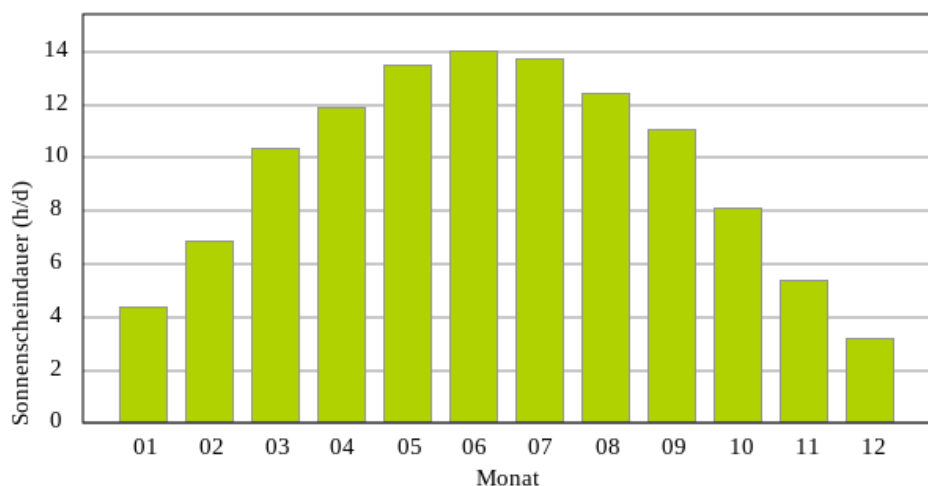
Sonnenstunden pro Tag im Monatsmittel

Abfragekoordinaten (EPSG:32633): 500879.85, 5242304.58

Abfragehöhe (m): 575.9 (+2.0)

Datengrundlage: Laserscanning Höhenmodell 2023 - geoland.at

Befliegungsjahr im Abfragepunkt: 2010-11



Sonnenstunden pro Tag im Monatsmittel, Quelle: Sonnenstand@geoland.at, Erhebungsdatum 08/2024

Die Möglichkeit der langjährigen Nutzung zur Energiegewinnung ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse gegeben und gesichert, ebenso die verkehrliche Erschließung der Flächen, die für die Montage und allfällige Inspektionen und Wartungsarbeiten der PV-Freiflächenanlage erforderlich ist.

Die Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark ist um einen Ausbau der erneuerbaren Energie bemüht und unterstützt nach Möglichkeit entsprechende Widmungswünsche, die nicht von vornherein durch die verordneten Maßnahmen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (SAPRO Solar) ausgeschlossen wurden. Ein Sachbereichskonzept Energie (SKE) besteht bislang nicht (vgl. die o.a. generellen Zielsetzungen für die Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen für Energieerzeugung (Photovoltaik)) ist jedoch bereits in Umsetzung.

Prüfliste 1 (Landes- und Regionalplanung/REPRO)

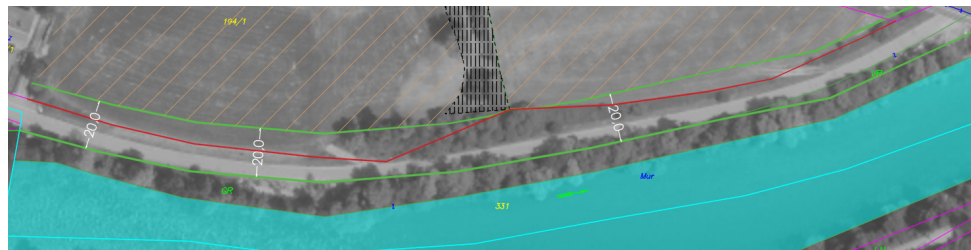
Der Standort liegt außerhalb von Planungskorridoren (Bundes-, Landesstraßen bzw. Eisenbahn), außerhalb von Grünzonen, Rohstoffvorrangzonen, Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe, landwirtschaftlichen Vorrangzonen oder Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gemäß REPRO. Darüber hinaus liegt der Standort außerhalb der Lebensraumkorridore Steiermark und der wildökologischen Korridore gemäß REPRO 2016.

Lage außerhalb von Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen sowie Pufferzonen des Sachprogramms zur Windenergie (SAPRO Wind). Lage außerhalb von Eignungs- oder Ausschlusszonen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (SAPRO Solar).

Weiters liegt der ggst. Bereich außerhalb von Hochwasserabflussgebieten und bekannten Gefahrenzonen.

Die Flächen des Planungsinteresse liegen randlich im Bereich einer Grünzone (Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur):

Die Festlegung in diesem Bereich wäre auf Grundlage der Ausnahmebestimmung des REPRO zulässig, jedoch widerspricht eine Festlegung den Bestimmung des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (Ausschlusszone). Daher wurde die Festlegung unter Berücksichtigung der 20 m zur Böschungskante neu abgegrenzt. Zur Ermittlung der Böschungsoberkante erfolgte einer informelle Stellungnahme der A14. Aus der Bekanntgabe ist zu entnehmen, dass die Böschungsoberkante zwischen der Mur und dem Murweg liegt. Daher wurde die südliche Grundgrenze des Murweges als Referenzlinie herangezogen und die Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen dementsprechend auf eine Länge von 20m gemessen von der Grundgrenze Richtung Norden neu festgelegt.



Orthofoto mit der Grundgrenze der Straße und der um 20m nach Norden versetzten Abgrenzung (grüne Linien) und die Darstellung der ursprünglichen Abgrenzung gemäß Auflageentwurf in Rot (maßstabslos).

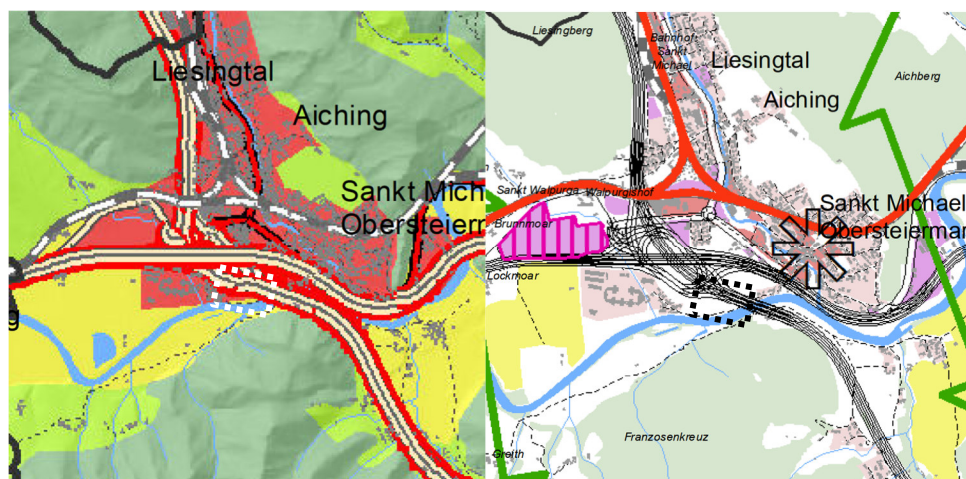


Murweg Blickrichtung Ost mit der Mur auf der rechten Bildhälfte und dem ggst. Planungsgebiet auf der linken Bildhälfte (Quelle: google streetview).



Murweg Blickrichtung West mit der Mur und dem Naherholungsbereich auf der linken Bildhälfte und dem ggst. Planungsgebiet auf der rechten Bildhälfte (Quelle: google streetview).

Gemäß Hochwasserabflussuntersuchung ABU II 2008 Mur Leoben liegt das Planungsgebiet außerhalb von durch Hochwasser gefährdete Bereiche. Aufgrund der bestehenden Geländekante liegen im Planungsgebiet keine Hochwasserabfluss- oder Retentionsflächen der Mur.



Ausschnitt REPRO Obersteiermark Ost (Teilräume/Vorrangzonen), ohne Maßstab

Gemäß REPRO Obersteiermark Ost (2016) liegt das Gebiet überwiegend im Landschaftsteilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Gemäß PV-Leitfaden liegt für diesen Teilraum ein geringes Konfliktpotenzial vor und sind hier PV-Freiflächenanlagen in der Regel vereinbar. Die geforderte Rückbauregelung wird durch die Festlegung einer zeitlich folgenden Nutzung Freiland land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Eintrittszeitpunkt: Aufgabe und Abbau der PV-Anlage) im Parallelverfahren FWP 4.05 „Agri-PVA Liesingthal“ sichergestellt.

➔ Geringes Konfliktpotential aufgrund der Lage außerhalb der Grünzone und des Hochwasserabflussbereiches.

Prüfliste 2 (Örtliche Raumplanung)

Im Örtlichen Entwicklungsplan 4.00 ist für den ggst. Bereich keine Funktionsfestlegung bzw. örtliche Festlegung getroffen, daher besteht kein Widerspruch gegenüber dem Örtlichen Entwicklungskonzept 4.00.

Im Flächenwidmungsplan 4.00 ist für den ggst. Bereich Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Gemäß der Bebauungsplanzonierung ist kein Bebauungsplan vorhanden oder erforderlich.

Im ÖEK 4.00 der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark wurde als raumbezogene Maßnahme die Festlegung von Eignungszonen für erneuerbare Energiegewinnung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Anlassfall festgelegt.

Als weitere Ziele und Maßnahmen zum Themenbereich Energie sind im ÖEK 4.00 festgelegt:

- Die Abhängigkeit von externen Energieträgern soll reduziert werden.
- Nicht erneuerbare Energieträger sollen durch erneuerbare Energieträger ersetzt werden. Erhöhung der Versorgungssicherheit.
- Nutzung passiver Solarenergie zumindest zur Warmwasseraufbereitung.
- Verstärkte Nutzung von Biomasseenergie. Förderung von Biomasseheizungen (Hackschnitzel, Pellets etc.) und von Alternativen Energieanlagen (Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen etc.) nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Festlegung von Eignungszonen für erneuerbare Energiegewinnung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes im Anlassfall.
- Festlegung von Flächen im Flächenwidmungsplan für die Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit mehr als 100 m² Kollektorfläche in landschaftsräumlich dafür geeigneten Bereichen im Anlassfall.

Die Widmungsabsicht steht im Einklang mit den Zielsetzungen des ÖEK 4.00 der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark und ist im öffentlichen Interesse einer nachhaltigen Energiewirtschaft gelegen.

➔ Geringes Konfliktpotential (Widmungsverfahren erforderlich)

Prüfliste 3 (Natur- und Artenschutz)

Der Standort liegt außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten.

Das Planungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind daher besonders zu berücksichtigen.

Gemäß Digitaler Bodenkarte ist das Gebiet überwiegend als verbautes Gebiet definiert, bei Teilflächen im Westen des Planungsgebietes handelt es sich um hochwertiges Acker- und Grünland. Gemäß Bodenfunktionsbewertung des GIS Stmk. wird der ggst. Bereich als hochwertiger Standort für Bodenorganismen eingestuft, hinsichtlich des Standortpotentials für Pflanzen erfolgte keine Zuordnung. Der Gesamtraumwiderstand wird jedoch als gering bewertet.

Es handelt sich im Bestand jedoch um intensiv bewirtschaftete Flächen und wird aufgrund der geplanten Agri-Photovoltaikanlage auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erfolgen.

Die Beurteilung des Konfliktpotentialen hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung).

Hinweise:

Da bei Photovoltaik-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse des o.a. Leitfadens/Prüflisten zu erfolgen (siehe Umwelterheblichkeitsprüfung).

Im § 28 (1) Naturverträglichkeitsprüfung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 wird angeführt, dass Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, (...) einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel bedürfen und sind die entsprechenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten bzw. zu berücksichtigen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Land Steiermark - Abteilung 13, Bezirkshauptmannschaft Leoben) abzuklären.

➔Voraussichtlich geringes Konfliktpotential (Widmungsverfahren erforderlich, ggf. Berücksichtigung von Begleitmaßnahmen, zB Räumliches Leitbild)

Prüfliste 4 (Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild)

Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den Knoten St. Michael der A9 Pyhrnautobahn und wird durch diesen im Norden und Osten limitiert. Im Süden begrenzt die uferbegleitende Gemeindestraße Murweg den ggst. Bereich. Es erfolgt daher kein Ausgriff in den unversehrten Landschaftsraum.

Die ggst. Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, die umliegenden Flächen sind mit Ausnahme eines kleinen Teilbereiches im Westen unbebaut. Weiter im Westen befindet sich zudem das Kasernengelände der Landwehr-Kaserne.

Hinsichtlich der landschaftsbildlichen Qualität ist festzuhalten, dass es sich weder beim engeren Planungsgebiet noch im weiteren Betrachtungsgebiet um eine störungsfreie Kulturlandschaft ohne technisch-anthropogene Eingriffe handelt.

Zu den hochrangigen Verkehrswegen besteht aufgrund der erhöhten Lage der Autobahn und der straßenbegleitenden Vegetation und Lärmschutzwände kaum Sichtbeziehungen. Lediglich in einem östlichen Teilbereich ist das Planungsgebiet von der Autobahn einsehbar.

Es besteht keine Sichtexposition gegenüber Hauptsiedlungsgebieten der Gemeinde, nur zu den unmittelbar südwestlich angrenzenden Einfamilienhäusern sind Sichtbeziehungen gegeben.

Die Verwendung blendfreier Module wird empfohlen – die tatsächliche Produktwahl und Nachweisführung erfolgt projektspezifisch und zweckmäßig unter Berücksichtigung allfälliger Begleitmaßnahmen in nachfolgenden Verfahren.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie des angrenzenden Autobahnknotens gering. Durch die Errichtung einer PV-Anlage wird kein rekreativer Funktionswert beeinträchtigt.

Zusammenfassend besteht ein geringes Konfliktpotential hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes. Auf die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes wird ergänzend verwiesen.

➔ Voraussichtlich geringes Konfliktpotential (ggf. Berücksichtigung von Begleitmaßnahmen, zB Räumliches Leitbild)

Begründung zu § 3

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Aufgrund des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes und der weiterhin aufrechten Nutzung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, soll die Errichtung als Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen.

Die dafür erforderlichen Festlegungen im ÖEK und FWP erfolgen auf Antrag des Grundeigentümers, im öffentlichen Interesse der Gemeinde und in Abstimmung mit den angrenzenden Nutzungen. Auf die umfassende Prüfung und Begründung im Zuge der obenstehenden Standortprüfung wird verwiesen.

Der Änderungsbereich liegt gemäß REPRO Obersteiermark Ost 2016 überwiegend im Landschaftsteilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Im REPRO wurde unter anderem als Zielsetzung festgelegt, dass Immissionsbelastungen in Wohngebieten zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren sind. Es bestehen keine Einschränkungen oder Widersprüche mit der geplanten Festlegung.

Zur Mur wird ausgehend von der, mit der A14 abgestimmten, Böschungsoberkante ein Abstand von 20 m eingehalten. Die geplanten Sondernutzungen führen zu keiner großflächigen Versiegelung und wird die Funktionsfähigkeit der Flächen gegenüber der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht eingeschränkt. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche verfügt der Abschnitt zudem nur über eine geringe Naherholungsfunktion. Weiters ist der Abfluss von Hochwässern bereits südlich der Verkehrsfläche sichergestellt und kommt dem Änderungsbereich keine Schutzfunktion zu.

Die geforderte Rückbauregelung gemäß Leitfaden zur Standortplanung und Prüfung für PV-Freiflächenanlagen wird im Rahmen der parallel durchgeführten Flächenwidmungsplanänderung sichergestellt. Demnach steht die Festlegung in keinem Widerspruch zu den Vorgaben und Zielen der Regionalplanung.

Die Festlegung berücksichtigt die Vorgaben des § 6 (1) des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (EPRO), insbesondere auch deshalb, da Agri-Photovoltaikanlagen von den Einschränkungen der zulässigen Bereiche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu 10 ha gemäß § 6 (3) Z.1 bis 4 ausgenommen sind, wenngleich § 6 Z.1 im ggst. Änderungsbereich ohnehin zutreffend wäre. Der Standort der Änderung steht in Einklang mit den im EPRO angeführten Kriterien und Zielsetzungen.

Im ÖEK 4.00 wurde u.a. die Festlegung von Eignungszonen für erneuerbare Energiegewinnung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes als Zielsetzung festgelegt. Zudem soll u.a. die Abhängigkeit von externen Energieträgern ersetzt werden.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht eine höherwertige Nutzung im Gebiet und kann daher als Aufwertung betrachtet werden. Die Interessen der Landwirtschaft und der nachhaltigen Energieerzeugung werden gleichermaßen berücksichtigt und, auch unter Beachtung der Eigentümerinteressen, einer Abwägung unterzogen.

Hinsichtlich der Eignung für eine Agri-Photovoltaikanlage wird festgehalten, dass mit einem Nutzungskonzept die landwirtschaftliche Doppelnutzung nachweislich sichergestellt ist. Die geplante Anlage ist so konzipiert, dass die bestehenden landwirtschaftliche Nutzung als Mähwiese und Weidefläche vollständig erhalten bleibt. Aufgrund der geteilten Nutzungsflächen (Ost und West) sind zwei Zufahrten erforderlich, die bereits aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen und weiterhin verwendet werden. Es liegt zum Zeitpunkt der ggst. Verfahren bereits ein langjähriger landwirtschaftlicher Betrieb vor. Die Kombination aus Schafhaltung und Energiegewinnung stellt eine sinnvolle Ergänzung zum bisherigen Bewirtschaftungskonzept dar. Die Agri-PV-Anlage ermöglicht somit sowohl einen aktiven Beitrag zur Energiewende als auch die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung und Biodiversität. Die geplante Änderung entspricht somit den kommunalen als auch den übergeordneten klimapolitischen Zielsetzungen.

Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen und in technischer Hinsicht für die geplante Nutzung geeignet. Durch die Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Agri-Photovoltaik sind keine neuen störenden Emissionen zu erwarten.

Im Areal des Planungsgebietes befinden sich ökologisch wertvolle Gehölzstreifen bzw. eine Biotopfläche (Mulde) die von einer Verbauung mit PV-Modulen jedenfalls freizuhalten sind (vgl. Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark Ost GZ: ABT16-320281 vom 12.11.2024). Zur Sicherstellung wird daher eine Freihaltezone festgelegt.

Schonende Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen bringt grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mit sich. Es werden die Interessen der nachhaltigen Energieerzeugung gleichermaßen berücksichtigt und einer Abwägung unterzogen.

Die Änderung ist auch iS des Raumordnungszieles der Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger im öffentlichen Interesse gelegen und erfolgt auch in Zusammenhang mit den ambitionierten Zielen des Regierungsprogrammes 2020-2024 (österreichweit Zubau von Photovoltaik-Erzeugungskapazität im Ausmaß von 11 TWh bis 2030).

Erläuterungen zu § 4 Räumliches Leitbild

- Zu (1) Gemäß § 21 des Bundesstraßengesetzes 1971 ist von Bundesautobahnen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 40 m von baulichen Anlagen freizuhalten. Im Bereich von Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen von Bundesautobahnen ist analog eine Entfernung von 25 m einzuhalten. Bauführungen in diesem Bereich bedürfen einer Ausnahmegewilligung durch die ASFINAG als Bundesstraßenverwaltung. Innerhalb einer Zone von 15 m erwächst dem Grundeigentümer bei Verweigerung dieser Ausnahmegewilligung kein wie immer gearteter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

- Zu (2) Aufgrund der Nähe zur A9 Pyhrnautobahn im Norden sowie zu einem Wohngebiet im Süden ist sicherzustellen, dass keine unzumutbare Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage entsteht und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Erforderlichenfalls sind Blendschutzmaßnahmen mit der ASFINAG abzustimmen und umzusetzen.

- Zu (3) Um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild hintanzuhalten ist die Errichtung von nachgeführten PV-Anlagen unzulässig.

- Zu (4) Im Zuge einer Vorabstimmung wurden seitens der ASFINAG die angeführte Einschränkung bekannt gegeben (Schreiben vom 12.08.2024). Aufgrund der straßenbegleitenden Lärmschutzwand ist die Pflege des Baumbestandes nur vom ggst. Änderungsbereich möglich und ist hierfür ein Grünstreifen freizuhalten sowie die ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit für Erhaltungsmaßnahmen die ASFINAG zu gewährleisten.

- Zu (5) Die Festlegung stellt sicher, dass die landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Gehölzstreifen inmitten des Planungsgebietes dauerhaft erhalten bleiben. Bei Verlust oder Beschädigung (zB durch Krankheit, Blitzschlag oder Sturmbruch, etc.) ist spätestens in der auf den Verlust folgenden Pflanzperiode unaufgefordert für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

- Zu (6) Zur Hintanhaltung von Blendwirkung sowie zur Sichtabschirmung und bestmöglichen visuellen Eingliederung der Anlage ist entlang der Autobahn im Nordosten sowie gegenüber des im Süden angrenzenden Siedlungsgebietes, ein Gehölzstreifen in Abstimmung mit der Baubehörde anzulegen; im Zuge des Projektbewilligungsverfahrens kann ebenfalls entlang der Gemeindestraße Bepflanzungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Um eine ausreichende Sichtverschattung zu gewährleisten, ist es neben Baumpflanzungen auch erforderlich, Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bepflanzungen sind vom Projektwerber umzusetzen.

 Standortgerechte Gehölze, die der örtlichen Charakteristik und den zukünftigen Ansprüchen an Klima und Standort entsprechen und die Einbindung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ermöglichen, sind vorzusehen. Die Anpflanzung neophytischer, invasiver Pflanzen soll durch diese Festlegung vermieden werden. Besonders zu berücksichtigen sind die besonderen Anforderungen im Nahebereich der Autobahn. Die Vorgaben hinsichtlich der Qualität für die Baumpflanzungen sichern ein schnelles Anwachsen und eine rasche Wirkung im Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

Die Gestaltungsgrundsätze und – maßnahmen des §3 (3) des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie sind einzuhalten.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen (siehe Tabelle).

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.03 „Agri-PVA Liesingthal“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Das Planungsgebiet hat ein Ausmaß von rd. 3,38 ha und berührt auch einen durch bauliche Anlagen wenig belasteten Landschaftsraum außerhalb der Hauptsiedlungsgebiete, sodass eine Änderung von Eigenart und Charakter nicht ausgeschlossen ist.	

Umwelterheblichkeitsprüfung

Aufgrund der Bestimmung des § 4 Stmk. ROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben.

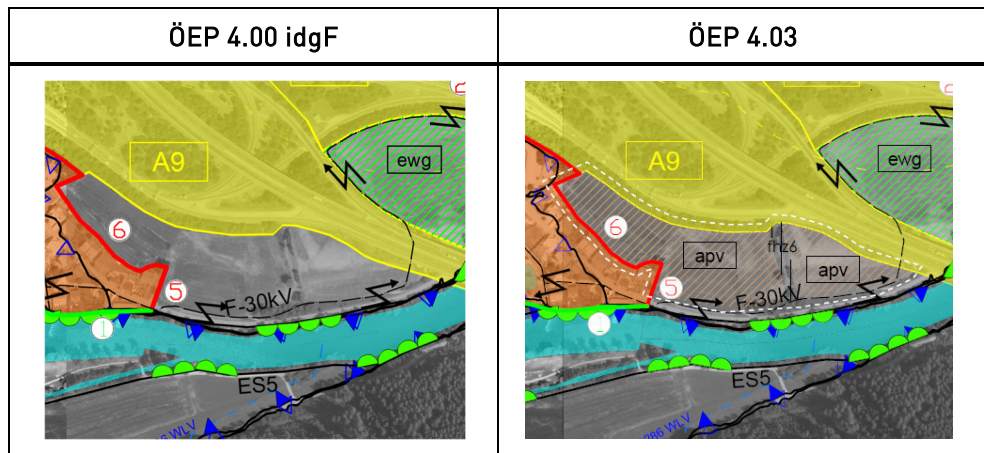
Im Örtlichen Entwicklungskonzept sollen zwei Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Agri-Photovoltaik festgelegt werden. Für diese Festlegung kann kein Ausschlusskriterium herangezogen werden.

Die Planung ist nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010) dar.

Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Allgemeine Erläuterungen

Der Änderungsbereich liegt östlich des Teilraumes G „Brunn Kaserne“ und wird im Norden und Osten durch den Autobahn A9 sowie im Süden durch die Gemeindestraße entlang der Mur begrenzt. Im Westen grenzt offene Einfamilienhausbebauung an das Planungsgebiet. Der Bereich selbst ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Anbindung ist über den Murweg im Süden gegeben.



Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt im Osten des Teilraumes G „Brunn Kaserne“ und grenzt unmittelbar südlich an den überregional bedeutsamen Autobahnknoten St. Michael an.

Das Planungsgebiet liegt in der Klimaregion D.8 Murtal von Preg bis Bruck, welcher durch Schneearmut und Bereitschaft zu Hochnebel im Winter charakterisiert wird. Das Talklima ist nur mäßig winterkalt und sommerwarm. Die Tal- und Terrassenlagen sind mäßig bis gut durchlüftet. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Sanierungsgebieten der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011.

Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterung zu erwarten. Eine erhöhte Belastung von Emissionen durch Zu- und Abfahrten ist wegen den geringen Wartungsarbeiten nach Fertigstellung der Anlage nicht zu erwarten. Hohe Belastungen für das Gemeindestraßennetz sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich weist durch seine geographische Lage gute Standortqualitäten auf und ist aufgrund der Durchschnittstemperatur und Anzahl der Sonnenstunden gut für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Photovoltaikanlagen geeignet (siehe Abbildung „Sonnenstunden pro Tag“, Seite 9).

Die Änderung erfolgt zur erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich in Einklang mit den Klimaschutzzielen. Durch die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage wird die Luftbelastung und das Klima insgesamt verbessert. Durch die geplante Anlage ergeben sich keine Verschlechterung der Bedingungen vor Ort.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung ableitbar.

Hinweis an die Baubehörde: Bei der Ausführung der PV-Anlage muss auch im Sinne der Nachbarrechte sichergestellt sein, dass keine unzumutbaren Belästigungen auf umliegende Liegenschaften und insbesondere Verkehrsflächen auftreten (zB Blend- und Strahlwirkung). Erforderlichenfalls kann im Bauverfahren behördenseitig ein Blendgutachten verlangt werden (zB auf Grundlage der OVE-Richtlinie R 11-3 „Blendung durch Photovoltaikanlagen“).

Mensch / Nutzungen

Der geplante Standort für die PV-Freiflächenanlage wird im Bestand intensiv landwirtschaftlich als Acker- sowie Grünlandflächen genutzt.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Bodenfundstätten (archäologische Fundstellen) und andere schützenswerte Sach- und Kulturgüter (Denkmalschutz). Im REPRO für die Region Obersteiermark Ost sind für die Änderungsflächen keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist nicht bewaldet im Sinne des Forstgesetzes 1975.

Gemäß Digitaler Bodenkarte (eBOD) ist das Gebiet überwiegend als verbautes Gebiet definiert und werden keine Angaben zur Bodenbeschaffenheit getroffen. Untergeordnete Teilflächen im Osten des Planungsgebietes sind hingegen als Lockersediment-Braunerde mit guter Wasserversorgung, mäßiger Speicherkraft und mäßiger Durchlässigkeit bestimmt. Die Wertigkeit als Ackerland sowie Grünland wird für diese Flächen als hochwertig angegeben. Die Bodenfunktionsbewertung gemäß GIS Steiermark weist das Planungsgebiet hingegen mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit und als hochwertigen Lebensraum für Bodenorganismen aus. Der Gesamtraumwiderstand wird als gering definiert.

Geplant ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage, welche die landwirtschaftliche Bearbeitbarkeit der Flächen weiterhin sicherstellt. Es ist daher von keiner erheblichen Verschlechterung gegenüber der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auszugehen.

Hinsichtlich Mensch/Nutzungen ist keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung ableitbar.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich wird im Norden und Osten durch die A9 Pyhrnautobahn, im Süden durch eine Verkehrsfläche und in weiterer Folge durch die Uferbegleitvegetation der Mur, sowie im Westen durch die bestehende Einfamilienhausbebauung begrenzt. Es besteht daher eine klare landschaftsräumliche Einbindung und erfolgt kein Übergang in den offenen Landschaftsraum sowie keine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft.

Die Sichtexposition und Einsehbarkeit von der Autobahn ist für die westlichen Teilflächen aufgrund der abgesenkten Lage des Änderungsbereiches, der bestehenden Lärmschutzwand sowie dichten Vegetation nicht gegeben. Östliche Teilflächen sind von der Autobahn nur kurzzeitig einsehbar. Es besteht keine Sichtexposition gegenüber Hauptsiedlungsgebieten der Gemeinde, nur zu den unmittelbar südwestlich angrenzenden Einfamilienhäusern sind Sichtbeziehungen gegeben. Aufgrund der Uferbegleitvegetation der Mur sowie des unbesiedelten Gegenhanges tritt sie auch auf der gegenüberliegenden Seite der Mur und in ihrer Fernwirkung kaum in Erscheinung.

Aufgrund des im unmittelbaren Anschluss befindlichen Autobahnknotens St. Michael zeigt sich im ggst. Bereich bereits eine großflächig überformte Kulturlandschaft die durch die hochrangige Verkehrsinfrastruktur zerschnitten wird. Von einer Verschlechterung des Landschaftsbildes durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage ist daher nicht auszugehen.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der bestehenden und zukünftigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lage im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastruktur gering. Im Nahebereich befinden sich keine regionalen landschaftsgebundenen touristischen Attraktionen.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung ableitbar.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks und Ramsar-Gebieten. In Nahelage befindet sich im Bereich der Mur das Europaschutzgebiet Nr. 5 „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“, das von der Änderung unberührt bleibt. Ebenso liegt der Änderungsbereich im Geltungsbereich der Alpenkonvention (siehe Checkliste im Anhang).

Es handelt sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Norden und Osten an die Autobahn A9, im Süden an eine Verkehrsfläche sowie im Westen an Einfamilienhausbebauung angrenzt. Im östlichen Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein Gehölzstreifen entlang einer Geländekante.

Es handelt sich um intensiv genutzte Acker- und teilweise Grünlandflächen und ist aufgrund dieser Nutzung von einem geringwertigeren Lebensraum für Fauna und Flora und einer geringen Biodiversität auszugehen.

Im Sinne der Verordnung der Stmk. Landesregierung über die Erklärung zum Europaschutzgebiet Nr. 5 stehen die Änderungen in keinem Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen der Unterschutzstellung: Das Fließgewässersystem, die Auwaldreste und die Uferbegleitvegetation bleiben von der Änderung unberührt.

Zur Mur wird ausgehend von der, mit der A14 abgestimmten, Böschungsoberkante ein Abstand von 20 m eingehalten. Die geplante Sondernutzung führt zu keiner groß flächigen Versiegelung und wird die Funktionsfähigkeit der Flächen gegenüber der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht eingeschränkt. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche verfügt der Abschnitt zudem nur über eine geringe Naherholungsfunktion. Weiters ist der Abfluss von Hochwässern bereits südlich der Verkehrsfläche sichergestellt und kommt dem Änderungsbereich keine Schutzfunktion zu.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Waldflächen gemäß Forstgesetz und außerhalb der Lebensraumkorridore Steiermark sowie der ökologischen Korridore gemäß REPRO 2016.

Die Beurteilung hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung).

Da bei PV-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse des o.a. Leitfadens/Prüflisten zu erfolgen.

Von einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist aufgrund der bestehenden intensiv bewirtschafteten Flächen und der geplanten Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage und damit weiterhin auch landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen voraussichtlich nicht auszugehen.

Durch die Festlegung eines Freihaltebereiches und der entsprechenden Abgrenzung der Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen ist Erhalt der bestehenden Biotop/Gehölzstruktur sichergestellt.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung ableitbar.

Ressourcen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und gibt es auch keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen.

Der ggst. Bereich liegt außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Vorrangzonen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Weiters liegt der Bereich außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. der Hochwasserabflussuntersuchungen.

In Hinblick auf den Oberflächenabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet gem. GIS Steiermark überwiegend Fließpfade mit einem geringen Einzugsgebiet von 0,05 – 1 ha bestehen. Im Nordwesten verläuft ein Fließpfad mit einem Einzugsgebiet von 1-10 ha. Durch die Errichtung aufgeständerter PV-Module erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Hinsichtlich Ressourcen ist keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung ableitbar.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung/Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung/Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung/Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung/Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung/Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht (UP) im Sinne der Bestimmungen des § 4 Stmk. ROG 2010 idgF ist nicht erforderlich.

Zeichnerische Darstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung EP (inkl. Mappenblatt A3)



Marktgemeinde St. Michael in Oberstmk.

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.03 "Agri-PVA Liesingthal"

Plandatum: 24.01.2025

GZ: RO-611-13 / 4.03 ÖEK

Planverfasser

Datum: 11.09.2024

GZ:

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 24 (1) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010**

Datum: 12.11.2025

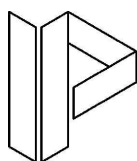
GZ:

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

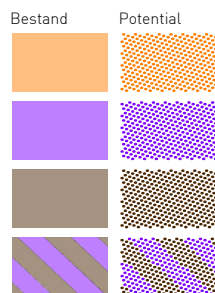
Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

ÖEP Änderung

Festlegung - Gebiete mit baulicher Entwicklung



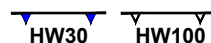
Wohnen

Industrie, Gewerbe

Landwirtschaftliche geprägte Siedlungsgebiete

Bereich mit zwei Funktionen

Ersichtlichmachung - Nutzungsbeschränkungen



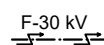
Wasserwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen und Hochwassergefährdungsbereiche

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (4)



Natur- und Landschaftsschutz

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (1)



Hochspannungsleitung

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (2) b) u. c)

Festlegung - Örtliche Vorrang-/Eignungszonen



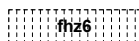
Örtliche Vorrangzone/Eignungszone

ewg = Erwerbsgärtnerei



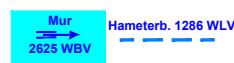
Örtliche Vorrangzone/Eignungszone

apv = Agri-Photovoltaikanlagen



Freihaltezone

1 = Hochwasser, 2 = Rutschung, 3 = Kleinklima, 4 = Sichtbeziehung, 5 = Landschaftsbild
6 = Ökologie



Gewässer, Gerinne

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (4) a) u. b)
Bäche und Gerinne generalisiert dargestellt

Ersichtlichmachung - Verkehrsinfrastruktur



Haltestelleneinzugsbereich

Bus 300 m, Bahn 1000 m

Festlegung - Entwicklungsgrenzen



Siedlungspolitisch absolut

Nummern lt. ÖEK



Siedlungspolitisch relativ

Nummern lt. ÖEK



Naturräumlich absolut

Nummern lt. ÖEK



Naturräumlich relativ

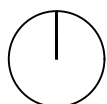
Nummern lt. ÖEK



Strasse

A = Autobahn, S = Schnellstraße

Maßstab und Plangrundlage



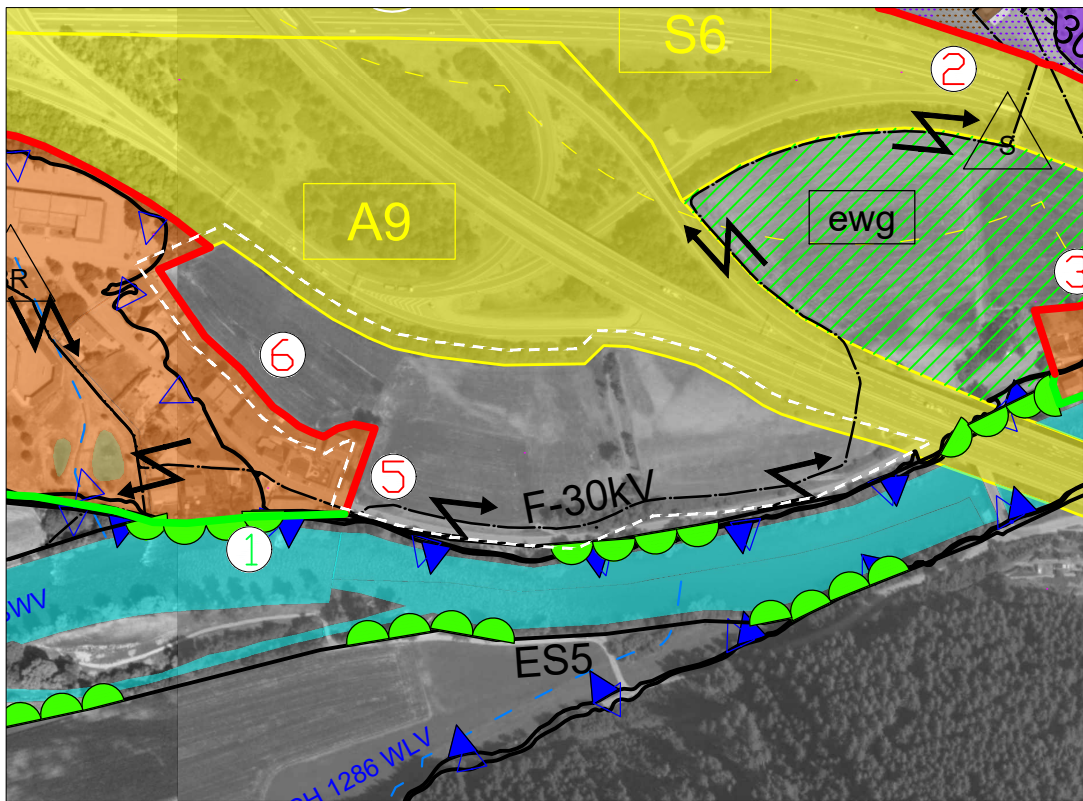
Maßstab
1:5.000

DKM Stand
02/2019

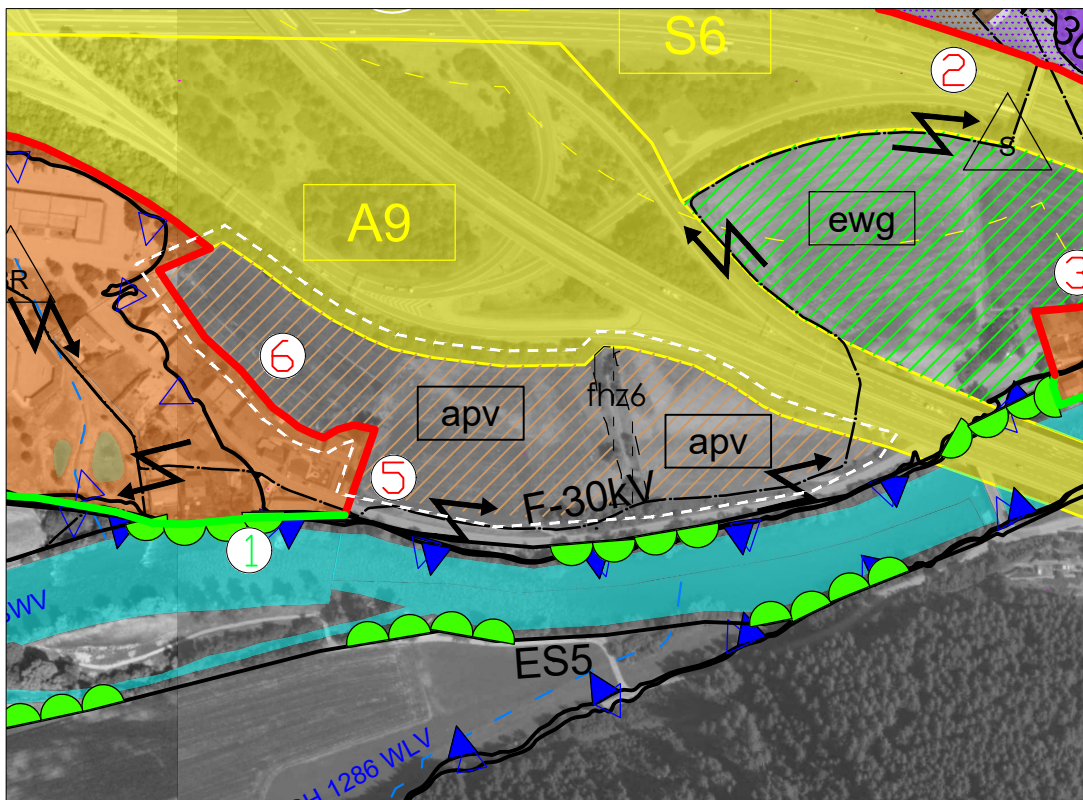


100 m

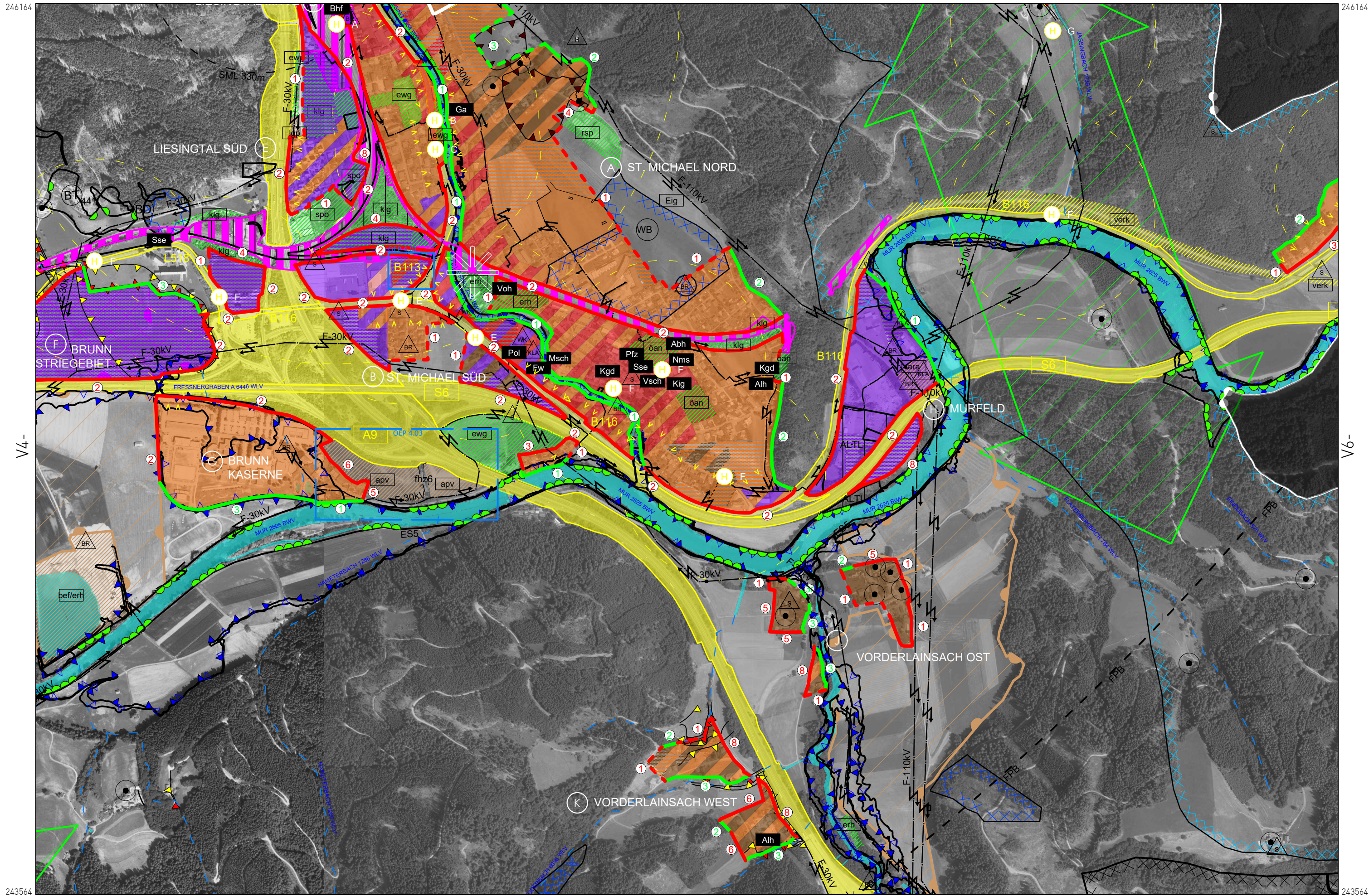
200 m



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung



Anhang

1) **Checkliste Alpenkonvention**

gemäß Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung (Abteilung 13; 09/2012)

2) **Stellungnahme Baubezirksleitung Obersteiermark Ost**

GZ: ABT16-320281/2024-2 vom 12.11.2025

3) **Nutzungskonzept Agri-PVA Liesingthal**

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan / Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe "Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	X		
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen ("Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.			X
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	X		
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).				X

RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	X		
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	X		
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	X		
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 [vgl. KURATOROUM WALD 2011]. Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.			X
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	X		
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.			X
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich "labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.			X
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	X		

Anmerkung zu den Protokollen Verkehr und Tourismus:

alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle "Verkehr" und "Tourismus", welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5 des Leitfadens)

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel "Sonderbestimmungen - Bebauungsplan" aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

BL	Berglandwirtschaft
NL	Naturschutz und Landschaftspflege
RA	Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
BS	Bodenschutz
BW	Bergwald
E	Energie
VE	Verkehr
T	Tourismus



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16 Verkehr und Landesentwicklung

Marktgemeinde Sankt Michael in
Obersteiermark
Hauptstraße 64
8770 Sankt Michael in Obersteiermark

→ Baubezirksleitung
Obersteiermark Ost

Referat Wasser, Umwelt und
Baukultur

Bearbeitet von: Daniela BS MA
Telefon: 03 316 800-2909
Fax: 03 3862 899-300
E-Mail: kugva

Beauftragter: Gernot
Geleitner

GAB ABT16-320281/2024-2

Bruck an der Mur, am 12.11.2024

GgBBLOO, St. Michael i. O., FWP 4.05 + ÖEK 4.03 Agri-PVA
Liesingthal, Einwendung Naturschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20.09.2024 erging von der Abteilung 13 an die Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, die Information über die Auflage der geplanten FWP-Änderung 4.05 und die ÖEK-Änderung 4.03 der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark, mit der Bitte um Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme bis 18.11.2024. Die geplante Änderung sieht vor, das Grundstück 194/1, KG 60331 – Liesingthal, umzuwidmen von derzeit „LF – Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland“ in „Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen – Agri-Photovoltaikanlage (apv) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung.“ Im ÖEK schlägt sich die gegenständliche Änderung darin nieder, dass im geplanten Änderungsbereich „zwischen dem Murweg und der A9 Pyhrnautobahn eine Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzwidmung Agri-Photovoltaik festgelegt“ werden soll. Weiters findet sich im ÖEK-Auflagenentwurf auch ein räumliches Leitbild, in dem Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Örtliche Vorrangzone/Eignungszone festgeschrieben werden sollen.

Der von der geplanten Umwidmung betroffene Bereich befindet sich weder in einem Natur-, noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Teile des Umwidmungsgebietes befinden sich jedoch weniger als 20m von der Böschungsoberkante der Mur entfernt und somit in einem Bereich, der gemäß REPRO Obersteiermark Ost als Grünzone gilt. Die Mur, sowie ihr Uferbereich gehören im gegenständlichen Bereich außerdem zum Europaschutzgebiet Nr. 5 – „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen.“

Bei der von der Umwidmung betroffenen Fläche, handelt es sich um eine leicht nach Süden geneigte Fläche. Die Fläche wird durch eine Böschungsfläche und ein Feldgehölz in einen westlichen und östlichen Teil geteilt. Von Seiten der Marktgemeinde wird die Flächengröße des umzuwidmenden Bereiches mit rund 3,81 ha angegeben. Die Wiese setzt sich aus mehreren Biotoptypen zusammen. Im

Westen und im Süden der Fläche sind Ackerflächen mit einer Gesamtfläche von rund 1,5 ha anzutreffen. Der Rest der Fläche wird von Wiesenflächen dominiert, allerdings sind auch Böschungsbereiche, Feldgehölze und Einzelbäume anzutreffen. Die dominanten Gräser auf der Wiesenfläche sind *Trisetum flavescens* und *Dactylis glomerata*. Als weitere häufige Art ist noch *Lolium perenne* zu finden. An krautiger Vegetation dominieren Nährstoff- und Frischezeiger wie *Ranunculus acris*, *Rumex obtusifolius*, *Achillea millefolium*, *Ajuga reptans* oder *Crepis biennis*. Auch Leguminosen wie *Trifolium repens*, *Trifolium pratense* und *Medicago sativa* sind, vor allem im westlichen und zentralen Wiesenbereich, häufig anzutreffen. Die östliche Wiesenfläche, welche von der westlichen durch eine Böschung und ein Feldgehölz abgegrenzt wird, ähnelt von ihrer Artenzusammensetzung her dem westlichen Bereich stark, obschon im östlichen Bereich auch Magerzeiger wie *Knautia arvensis* und *Silene vulgaris* zu finden sind. Generell ist der größte Teil der Wiesenflächen gemäß Steiermärkischen Biotoptypenkatalog dem Biotoptypen 3.2.2.1.2, „*Intensivwiese der Tieflagen*“ zuzuordnen und damit nur von geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Der östliche Wiesenbereich ist etwas magerer und ist aus vegetationsökologischer Sicht bereits dem Biotoptyp „*Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen*“ (Biotoptyp 3.2.2.1.1) zuzuordnen.

Die ökologisch hochwertigsten Strukturen am gegenständlichen Standort sind die vorhandenen Sträucher und Bäume im zentralen und südlichen Umwidmungsbereich. Bei den Bäumen handelt es sich Großteils um Arten der Gattungen *Salix*, *Acer* und *Betula*. Gemäß dem §4 des Verordnungsentwurf zur ÖEK-Änderung (Räumliches Leitbild), ist es vorgesehen die bestehenden Biotope/Gehölzstrukturen auch im Zuge der Projektumsetzung zu erhalten, so dass „*die landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Gehölzstreifen inmitten des Planungsgebietes sowie entlang des Murweges dauerhaft erhalten*“ bleiben.

Generell handelt es sich bei der gegenständlichen Wiesenfläche aus ökologischer Sicht um keinen besonders hochwertigen Lebensraum, weshalb von Seiten des Bezirksnaturschutzbeauftragten (BNB) **grundsätzlich kein Einwand** gegen die Errichtung einer PV-Anlage besteht. **Aus Sicht des BNB ist es aber erforderlich auf einige Punkte hinzuweisen, welche noch Änderungen bedürfen, um der geplanten Umwidmung von naturschutzfachlicher Seite zustimmen zu können:**

- a) Die hochwertigsten Strukturen auf der gegenständlichen Fläche sind die anzutreffenden Gehölze und Einzelbäume. Aus ökologischer Sicht wird daher gefordert, dass bei der Errichtung der Fläche darauf geachtet wird die Gehölze zu schonen, so dass für die Umsetzung des geplanten Vorhabens **weder Einzelbäume, noch Teile der anzutreffenden Feldgehölze entfernt werden müssen**. Die anzutreffenden Bäume und Sträucher, sind daher auch im Zuge der Errichtung der PVA **vollständig** zu erhalten. Es wird daher vorgeschlagen §4 (5) des Verordnungsentwurfes des ÖEK folgendermaßen zu konkretisieren: **„Vollständiger Erhalt der bestehenden Biotope/Gehölzstrukturen und Einzelbäume (unter Berücksichtigung der in §4 (1) und (2) beschriebenen Vorgaben.“**
- b) Teile des geplanten Widmungsgebietes befinden sich innerhalb des gemäß REPRO Obersteiermark Ost als Grünzone ausgewiesenen 20m-Uferstreifens an der Mur. In den Erläuterungen zum ÖEK und zum FWP wird daraufhin begründet, dass die Widmung trotz der Unterschreitung des 20m-Streifens gemäß REPRO zulässig ist, da sich zwischen der Uferbegleitvegetation und dem Planungsgebiet mit dem „Murweg“ „*eine klare Zäsur*“ in Form einer Straße befindet. Von Seiten des BNB wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass diese Begründung zwar möglicherweise eine Widmung gemäß REPRO erlaubt, im „*Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie*“ jedoch

jegliche Uferstreifen an der Mur in einer Breite von 20 m als Ausschlusszonen für die **Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gem. § 33 (3) Z.1 STROG festgelegt sind.** Dem BNB sind hier **keine gesetzlichen Ausnahmen** bezüglich der Festlegung bekannt, weshalb darauf hingewiesen wird, dass es sich bei den zur Umwidmung geplanten Gebieten innerhalb des 20m-Uferstreifen gemäß Entwicklungsprogramm **um Ausschlusszonen handelt.** Es darf daher mitgeteilt werden, dass, aus Sicht des BNB, **die Ausdehnung der umzuwidmenden Fläche um jene Bereiche zu reduzieren ist, die sich innerhalb dieses 20m-Streifens befinden.**

- c) Die im „*Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie*“ festgelegten **Gestaltungsgrundsätze** (§3 Abs.3) sind zu berücksichtigen. Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise für die Einreichplanung, die Bauphase und den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen sind im Konvolut **„Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“** zu finden. Hier findet sich auch eine Liste von zu verwendenden **Gehölzarten für Heckenpflanzungen zur Umrahmung von PV-Anlagen.**
- d) Schließlich wird von Seiten des BNB noch darauf hingewiesen, dass gemäß §§17, 18 und 19 des StNschG 2017, bei PV-Freiflächenanlagen über 2.500 m², der Landesregierung spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung, Unterlagen zur Prüfung auf die **Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen** vorzulegen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Baubezirksleiter i.V.

Benjamin Dianat, BSc MA
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

1. Interplan ZT GmbH, Radetzkystraße 31, 8010 Graz, 06.Bez.: Jakomini, per E-Mail
2. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung - Referat Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (Einbringer/in), per ELAK

Powertec GmbH - Burgfried 37 - A-8900 Selzthal (Gem. Lassing)
Marktgemeinde St. Michael
Hauptstraße 64
8770 St. Michael in Obersteiermark

Powertec GmbH
Burgfried 37
A-8900 Selzthal (Gem. Lassing)
+43 (0) 660 3786105
office@powertec-energy.at
ATU80773502 | FN 629744w
Landesgericht Leoben

Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplans 4.05 „Agri-PVA Liesingthal“ – Nutzungskonzept

Selzthal, 23.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Einwendungen der Landesabteilungen zum 2. Entwurf des Flächenwidmungsplans 4.05 für das Projekt „Agri-PVA Liesingthal“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen und das Nutzungskonzept darlegen:

Landwirtschaftliche Doppelnutzung

Die geplante Agri-Photovoltaikanlage wird so konzipiert, dass die bestehende landwirtschaftliche Nutzung als Mähwiese und Weidefläche vollständig erhalten bleibt. Eine erhöhte und aufgelockerte Bauweise der Modulreihen ermöglicht eine gleichzeitige Nutzung für:

- Mechanische Bearbeitung mit Traktor und Mähwerk (Heuernte zur Futtergewinnung),
- Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern,
- Blühstreifen und Rückzugsräume entlang der Modulreihen zur Förderung der Biodiversität.

Die Fläche bleibt unversiegelt, der Bodenerhalt ist gesichert und die Versickerung von Niederschlagswasser ist uneingeschränkt gegeben.

Technische Umsetzung

Die Module werden mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,80 m installiert, mit großzügigen Reihenabständen (mind. 3 m), um ausreichend Platz für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Fläche ist in zwei Abschnitte gegliedert, getrennt durch eine Baumreihe. Der westliche Bereich ist eben, der östliche fällt in Richtung Südosten ab. Auch die Hanglage wird bei der Anlagenkonzeption berücksichtigt.



Zufahrtsmöglichkeiten

Die Projektfläche ist über zwei bestehende Zufahrten mit landwirtschaftlichen Maschinen gut erreichbar. Diese werden im Übersichtsplan entsprechend dargestellt.

Zielsetzung

Das Projekt verfolgt das Ziel, erneuerbare Stromproduktion mit aktiver Landwirtschaft zu kombinieren und so einen zukunftsfähigen Beitrag zur nachhaltigen Flächennutzung zu leisten - im Einklang mit § 2 Abs. 1 Z 1 StROG 2010.

Im Anhang:

- Flächenauszug mit Kennzeichnung von Flächen und Zufahrten
- Projektpräsentation

Mit freundlichen Grüßen
Michael Steiner

Ergänzende Stellungnahme zur geplanten Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA)

Betreffende Fläche:

KG: 60332 Liesingthal

EZ: 15

Grundstück Nr.: 194/1

Größe: ca. 3,81 Hektar

Betrieb: Aloisia Huttegger

Datum: 19.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, betreffend die Nachweisführung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 StROG 2010 zur geplanten Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA), nehme ich als Bewirtschafterin der betroffenen Fläche wie folgt Stellung:

1. Derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Fläche

Die betroffene Fläche umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von insgesamt 3,81 Hektar und wird aktuell wie folgt bewirtschaftet:

- Nutzungsart: Dauergrünland
- Betriebszweig: Pferde und Schaf Haltung mit Heuwirtschaft
- Nutzung im Detail:
 - Dreischnittwiese mit Schnittzeitpunkten im Mai, Juli und September
 - Nutzung des gewonnenen Heus als Grundfutter für die eigene Pferdewirtschaft
 - Keine chemische Düngung, extensive Nutzung im Rahmen des ÖPUL-Programms
- Bewirtschaftungsnachweis: Ein Flächenpachtvertrag über die beantragte und bewilligte Flächenbewirtschaftung ist diesem Schreiben beigelegt.

2. Geplante Nutzung nach Errichtung der Agri-PV-Anlage

Nach Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage wird die landwirtschaftliche Nutzung in angepasster Form fortgeführt. Ziel ist eine gleichzeitige und kombinierte Nutzung der Fläche für Energieerzeugung und Landwirtschaft (Doppelnutzung), wobei folgende Punkte konkret vorgesehen sind:

- Geplante Bewirtschaftung:
 - Beweidung durch Schafe (Mutterschafe mit Lämmern) zur Pflege des Aufwuchses unter den Modulen
 - Zusätzlich wird 1–2 Mal jährlich eine mechanische Mahd durchgeführt, um unerwünschten Aufwuchs zu kontrollieren
 - Die Schafhaltung ist bereits am Betrieb etabliert und wird mit dieser Maßnahme erweitert
- Praktische Umsetzung:
 - Die Modulaufständerung erfolgt in einer Höhe von mindestens 0,8 - 1,0 m Unterkante
 - Der Reihenabstand beträgt mindestens 5 m, wodurch eine Durchfahrt mit Mähtechnik sowie die Beweidung problemlos möglich sind
 - Die bestehende Zufahrt wird angepasst und eine Einzäunung zur sicheren Tierhaltung errichtet
 - Ein Wassertrog mit automatischer Nachfüllung wird installiert, um eine durchgehende Versorgung der Tiere sicherzustellen

3. Langfristige Nutzungsperspektive

Der Betrieb verfolgt mit der Errichtung der Agri-PVA eine nachhaltige Doppelnutzung, die über die gesamte technische Lebensdauer der Anlage erhalten bleiben soll. Eine vollständige Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht vorgesehen.

Die Kombination aus Schafhaltung und Energiegewinnung stellt eine sinnvolle Ergänzung zum bisherigen Bewirtschaftungskonzept dar. Die Agri-PV-Anlage ermöglicht somit sowohl einen aktiven Beitrag zur Energiewende als auch die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung und Biodiversität.

Mit freundlichen Grüßen

Aloisia Hutegger

Adresse: Sattelweg 45, 5542 Flachau

Beilagen:

- Flächenpachtvertrag



Einwendungsbehandlung

Für Einwendungen / Stellungnahmen sowie die
Einwendungsbehandlung des Gemeinderates siehe

Verfahrensunterlagen zur Änderung

Flächenwidmungsplan 4.08 „Agri-PVA Liesingthal“